

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Datum der Veröffentlichung: **22.04.2025**

Betriebsbezeichnung: **Dipl.-Betriebswirt Ulrich Zimmermann,
Sonderposten, Einzel- und Großhandel, Im-
und Export, GmbH**

Anschrift: **Duckwitzstr. 61, 28199 Bremen**

Feststellungstag: **27.02.2025**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

In mehreren Bereichen der Betriebsstätte wurde ein erheblicher Nachlass von Mäusekot vorgefunden. Zudem waren mehrere vorverpackte Lebensmittel (hier: Salzgebäck, Chips, gemahlene Erdnüsse etc.) auf der Verkaufsfläche (in Regalbereichen und auf Paletten) an- und teilweise leer gefressen. Insgesamt handelte es sich hier um mindestens 10 verschiedene Kartonagen und mindestens 30 angefressene, teilweise leer gefressene, Tüten. Teilweise wurde in diesen Bereichen ein Uringeruch von Schadnagern wahrgenommen.

Die Lebensmittel, welche mit Anfraß der Mäuse vorgefunden wurden, waren für den menschlichen Verzehr ungeeignet.

Aufgrund der weiteren im Markt vorgefundenen Kotspuren ist davon auszugehen, dass eine Reinigung dieser Bereiche nicht hinreichend durchgeführt wurde.

Es bestand in erheblichem Maße die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der sich in den betroffenen Bereichen dieser Betriebsstätte lagernden und zum Verkauf bereitgehaltenen Lebensmittel aufgrund dieses Mäusebefalls.

Rechtsgrundlage/n: **Artikel 14 Abs. 2b VO (EG) Nr. 178/2002;
VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. § 3 LMHV**

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am) **Maßnahmen wurden eingeleitet, bislang nicht abgeschlossen**

Löschdatum: **22.10.2025**